

# Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder  
sowie der freien eingeschriebenen Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 24

Erscheint alle Sonnabende.  
Abonnementpreis Mk. 1.50 pro Quartal.  
Redaktion und Expedition: Hamburg 22,  
Schmalenbeckerstr. 17. Fernspr. III, 3622.

Hamburg,  
Sonnabend, 11. Juni 1910.

Anzeigen kosten die viergespaltene Zeile  
oder deren Raum 40 Pfennig (der  
Betrag ist stets vorher einzufenden).  
Vereins-Anzeigen 20 Pfennig die Zeile.

24. Jahrg.

## Kollegen! Nehmt die für die Agitation günstigste Zeit wahr, werbt neue Mitglieder, sorgt für Stärkung des Verbandes!

### Gewerkschaftliches und Genossenschaftliches

In den Tagen vom 13. bis 15. Juni findet in München der siebente deutsche Konsumgenossenschaftstag statt. In seiner Tagesordnung sind einige Punkte enthalten, die auch für die Gewerkschaften großes Interesse bieten: Heimarbeit und Hausindustrie, Strafanstaltsarbeit, Anerkennung der Gewerkschaftstarife, Neugründung von industriellen Arbeitsgenossenschaften und genossenschaftliche Pflichten der Gewerkschaftsmitglieder. Es dürfte sich lohnen, diese Themen einer kurzen Vorbesprechung zu unterziehen, was uns dadurch erleichtert wird, daß der neueste Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine sich eingehend damit beschäftigt.

In bezug auf die Heimarbeit und Hausindustrie hat der Zentralverband eine Umfrage veranstaltet, um festzustellen, in welchem Umfange die ihm angeschlossenen Vereine Erzeugnisse dieser Art beziehen. An das Ergebnis dieser Umfrage knüpft der Bericht die richtige Bemerkung, daß in erster Linie die politischen Parteien und die Gewerkschaften die Aufgabe hätten, die Schäden dieser wirtschaftlichen Mißgebilde zu beseitigen. Aber auch die Genossenschaften seien fähig und bereit, nach Möglichkeit an dieser Beseitigung des Wirtschaftslebens teilzunehmen. Es wird deshalb folgende Resolution in Vorschlag gebracht:

„Hausindustrie und Heimarbeit erweisen sich sowohl in ihrer alten wie in ihrer neuen Form als eine überaus rückständige Betriebsweise. Ihre Kennzeichen sind: lange Arbeitsdauer, niedrige Löhne, Ausbeutung der Kinder und ungesunde Arbeits- und Wohnräume, wodurch die Arbeiterklasse wirtschaftlich und gesundheitlich schwer geschädigt wird. Die ungeeigneten Arbeitsstätten und der schlechte Gesundheitszustand der Heimarbeiter machen die Heimarbeit zu einem furchtbaren Herd aller Infektionskrankheiten, wodurch eine hohe Gefahr für alle Konsumenten von Heimarbeitprodukten sowie für die gesamte Bevölkerung entsteht. Im Interesse aller Beteiligten ersucht es daher geboten, der Heimarbeit möglichst den Boden zu entziehen und ihren Übergang zur geregelten Betriebsarbeit in gesunden Arbeitsstätten zu fördern. Soweit der genossenschaftliche Zusammenschluß der Heimarbeiter und Hausindustriellen diesen Erfolg verspricht, ist er zu unterstützen.“

Soweit die Herstellung der Nahrungs- und Genussmittel durch die Hausindustrie in Frage kommt, sind generell die hausindustriellen Produkte von der Bedarfsbefriedigung der organisierten Konsumenten auszuscheiden. Im übrigen ist über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe von Mißständen und zur Reform der Heimarbeit von Fall zu Fall zu beschließen.

Ueber Einleitung geeigneter Maßnahmen hat das Sekretariat des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zu beraten. Es soll durch diese beiden Körperchaften für ständige Aufklärung in Arbeiter- und Genossenschaftskreisen über die Schäden der Heimarbeit gesorgt, es sollen die Verwaltungen der Konsumvereine vor nachteiligen Bezugsquellen gewarnt und in der Erhellung geeigneter Bezugsquellen unterstützt werden.“

„Wehnlich wie mit der Hausindustrie und Heimarbeit liegt die Sache auch mit der Arbeit in Strafanstalten. Wie sich der Zentralverband seine Stellung zu den Strafanstaltszeugnissen denkt und was er in dieser Beziehung tun will, ergibt sich aus nachstehender Resolution und ihrer Begründung:

„1. Es kann nicht bestritten werden, daß die Strafanstaltsarbeit in ihrer heutigen Organisation, anstatt die Strafgefangenen in Lehrwerkstätten mit moderner Technik und fortgeschrittenen Arbeitsmethoden zu beschäftigen, fast nur auf die körperliche und geistige Ausnutzung der Arbeitskräfte bedacht ist. Die Arbeitskraft der Gefangenen wird meistens zu einem niedrigen Preise an Privatunternehmer verkauft, welche mit Hilfe dieser billigen Arbeitskraft minderwertige und billige Produkte herstellen, durch deren Vertrieb die reelle Warenverteilung, die Konsumenten und die freien Arbeiter gleichermaßen geschädigt werden. Daher erscheint die Ausschaltung solcher Strafanstaltszeugnisse vom freien Wettbewerb und der Übergang der Produktion in Strafanstalten zur Herstellung des Bedarfs öffentlicher Anstalten und kommunaler oder staatlicher Verwaltungen in eigener Regie sowohl im Interesse der freien Arbeiter als auch des organisierten Konsums dringend geboten.“

Es wird deshalb den Gewerkschaften und Konsumvereinen dringend empfohlen, nach besten Kräften gemeinsam auf den Ausschluß von Strafanstaltszeugnissen hinzuwirken.

2. Die Vorstände der Konsumvereine werden ersucht, bei ihren Wareneinkäufen und Bestellungen keine Artikel zu kaufen, die ganz oder teilweise in Strafanstalten angefertigt sind, und Firmen, die in solchen Anstalten herstellen lassen oder Strafanstaltszeugnisse in Vertrieb bringen, bei Einkäufen oder Bestellungen nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Gewerkschaften verpflichten sich, die Konsumvereine in diesem Bestreben durch Namhaftmachung solcher Firmen zu unterstützen.

3. Von der Gewerkschafts- und Genossenschaftspresse wird erwartet, daß sie die Mitgliederkreise und das Publikum über die Schäden des freien Wettbewerbes der Strafanstaltsarbeit aufklärt.

Die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft und die Mitglieder der Konsumvereine werden in ihrem eigenen Interesse dringend ersucht, bei allen Einkäufen, wo es auch sei, Strafanstaltszeugnisse stets zurückzuweisen.“

Von besonderem Interesse für die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ist der Punkt der Tagesordnung, der sich mit der Anerkennung der Gewerkschaftstarife bei Vergabe von Arbeiten und Lieferungsaufträgen seitens der Genossenschaften befaßt. Die Forderung, daß die Gewerkschaftstarife von Staats- und Gemeindebehörden, sowie von den Leitungen öffentlicher Anstalten anerkannt werden sollen, wird immer dringender erhoben, und in einigen Ländern, die den Namen Kulturländer verdienen, wird diese Anerkennung schon für ganz selbstverständlich gehalten. Da erscheint es denn als eine Notwendigkeit, daß auch die Konsumgenossenschaften ihre Pflicht in dieser Beziehung erfüllen. Diese Verpflichtung ist um so selbstverständlicher, als die allermeisten Mitglieder der Genossenschaften selbst Arbeiter sind und deshalb ein persönliches Interesse an dem Ausbau des Tarifwesens haben. Uebrigens kommt die Forderung des Tarifwesens nicht nur den Unternehmern zugute, da hierdurch die Schmuckkonkurrenz eingedämmt wird, sondern auch der Allgemeinheit, da durch die Tarife den umfangreichen, verlustbringenden Lohnkämpfen vorgebeugt wird, die die Kaufkraft der Massen herabdrücken. Wir können uns deshalb als Gewerkschafter mit der in Vorschlag gebrachten Resolution völlig einverstanden erklären:

„Der Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine verpflichtet sich, den Konsumvereinen zu empfehlen, daß bei Lieferungsaufträgen sowie bei Vergabe von Arbeiten der Vereine solche Firmen Berücksichtigung finden, welche die Gewerkschaften und die von diesen mit den Arbeitgebern abgeschlossenen Tarife und Vereinbarungen anerkennen.“

Soweit schriftliche Wertverträge über die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen in Frage kommen, wird den Genossenschaften empfohlen, in diese Verträge eine Klausel aufzunehmen, wonach der Unternehmer verpflichtet ist, die Gewerkschaft und die zwischen diesen und den Arbeitgebern abgeschlossenen Tarife und Vereinbarungen anzuerkennen.“

Die Frage der Neugründung industrieller Arbeitsgenossenschaften, sogenannter Produktivgenossenschaften, war einmals eine vielumstrittene, ist aber inzwischen durch die Praxis des Lebens wesentlich geklärt worden. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß derartige Unternehmungen in der heutigen kapitalistischen Gesellschaft einen schweren Stand haben, während die Konsumgenossenschaften fast ausnahmslos blühen und gedeihen. Dieser Unterschied hat seine innere Ursache darin, daß die Produktivgenossenschaften Organisationen sind von Leuten, die Waren herstellen und verkaufen wollen, während die Konsumgenossenschaften Waren gemeinschaftlich einkaufen und an ihre Mitglieder verteilen. Und da bekanntlich in der heutigen Wirtschaftsweise das Verkaufen ein schweres Stück Arbeit ist, so haben die Produktivgenossenschaften fortwährend mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Es fehlt ihnen meistens an Betriebskapital und an einem genügenden Absatz, und deshalb sind von hundert kaum zwei lebensfähig. Und wenn eine solche Genossenschaft dem Zusammenbruch entgeht und bestehen bleibt, so liegt die Gefahr vor, daß die Mitglieder ihren

Unternehmungen den genossenschaftlichen Charakter abstreifen und den Betrieb in eine Kapitalgesellschaft umwandeln. Der Zusammenbruch einer Produktivgenossenschaft schädigt natürlich das ganze Genossenschaftswesen, da die wenigsten Menschen zwischen einer Konsum- und einer Produktivgenossenschaft zu unterscheiden wissen, und deshalb wird im allgemeinen vor der Neugründung solcher Genossenschaften gewarnt. Der richtige Weg zur genossenschaftlichen Eigenproduktion geht durch die Konsumgenossenschaften, die das nötige Betriebskapital besitzten und auch sichere Abnehmer haben.

Die Resolution, die diesen Standpunkt vertritt, entspricht also der heutigen Entwicklungsstufe genossenschaftlicher Erfahrung, wenn sie sagt:

„Die Errichtung besonderer Produktivgenossenschaften kann daher nur gutgeheißen werden, wenn es sich handelt:

1. um Vereinigungen von Genossenschaften eines Bezirkes zur gemeinsamen Produktion bzw. zur Umwandlung einer Arbeitsgenossenschaft in eine Produktivgenossenschaft, deren Mitglieder die Genossenschaften sind;
2. um industrielle Arbeitsgenossenschaften (sogenannte Arbeiterproduktivgenossenschaften) durch eine Gruppe von gewerkschaftlich organisierten Arbeitern, wie solche häufig nach erfolglosen Streiks vorkommen; und wenn deren Errichtung im Einverständnis mit dem Vorstande des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und der Großhandels-Gesellschaft deutscher Konsumvereine sowie der zuständigen Gewerkschaftsleitung erfolgt.“

Arbeiterproduktivgenossenschaften, die ohne dieses Einverständnis gegründet werden, sind lediglich als Privatunternehmungen zu erachten und können keinen Anspruch auf geschäftliche Verbindung mit den Konsumvereinen des Zentralverbandes erheben.

Die Generalkommission und die zuständigen Gewerkschaftsvorstände verpflichten sich, ihre Mitglieder darüber aufzuklären, daß die Errichtung von industriellen Arbeitsgenossenschaften eine große wirtschaftliche Gefahr für die beteiligten Arbeiter bringen kann und nur dann einige Aussicht auf Erfolg gewährt, wenn alle hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. wenn einerseits für eine sachmännische Leitung und ausreichendes Betriebskapital gesorgt und andererseits der Anschluß an den organisierten Konsum gesichert ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist von der Errichtung neuer industrieller Arbeitsgenossenschaften dringend abzuraten.“

Der letzte Punkt der Tagesordnung: Die genossenschaftlichen Pflichten der Gewerkschaftsmitglieder, bietet eigentlich etwas Selbstverständliches. Es ist nämlich selbstverständlich, daß, wenn die Konsumgenossenschaften sich nach bestem Wissen und Können in den Dienst der Gewerkschaftsbewegung stellen und die gewerkschaftlichen Bestrebungen zu fördern suchen, die Mitglieder der Gewerkschaften umgekehrt die Pflicht haben, ihrerseits nun auch die Genossenschaftsbewegung energisch zu unterstützen. Der Kölner und der Hamburger Gewerkschaftskongress haben diese Pflicht ausdrücklich anerkannt und die Gewerkschafter aufgefordert, selbst den Konsumvereinen als Mitglied beizutreten und für die genossenschaftlichen Ideen Propaganda zu machen. Sie erachten „die Gewerkschaften für verpflichtet, durch genossenschaftlich-aufklärende Vorträge in den Filialen und durch geeignete Artikel und Hinweise in ihrer Fachpresse sowie durch Druckanschläge in ihren Bureaus und Sitzungsräumen die Werbetätigkeit der Konsumvereine nachhaltig zu unterstützen.“

Auf Antrag der Konsumvereine ihres Bezirkes sind die örtlichen Gewerkschaftskartelle verpflichtet, aus Gewerkschaftern und von den Konsumvereinen bestimmten Genossenschaftlern zu gleichen Teilen bestehende Kommissionen einzusetzen, die geeignete Maßnahmen zur Förderung der genossenschaftlichen Propaganda in die Wege zu leiten haben. Die Gewerkschaftskartelle können außerdem für Vorträge und Druckanschläge sorgen, Spezialerhebungen über das genossenschaftliche Organisationsverhältnis der Gewerkschaftsmitglieder und über die Gründe des Fernbleibens der letzteren von Genossenschaften pflegen und für geeignete Publikationen am Orte wirken.“

Wir haben das feste Vertrauen zu den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern Deutschlands, daß sie sich immer mehr ihrer genossenschaftlichen Pflicht bewußt werden, und wir sind überzeugt, daß das einträchtige Hand in Hand Arbeiten der Gewerkschaften und Genossenschaften der Arbeiterbewegung zum Heile gereichen wird. Wenn sich erst die Arbeiter als Verkäufer ihrer Arbeitskraft gewerkschaftlich und als Käufer ihrer Lebensmittel genossenschaftlich organisiert haben, dann sind sie auf wirtschaftlichem Gebiete unüberwindlich. Dadurch wird ihnen auch die Erlangung der politischen Macht erleichtert werden. Zum Schluß wollen wir aber auch noch der Freude Ausdruck verleihen, daß der Genossenschaftsgedanke sich in so kurzer Zeit die Köpfe der denkenden Arbeiter erobert hat.

### Die Ungelernten im Berufe.

Es gibt heute wohl kaum ein Gewerbe, in dem nicht eine Anzahl sogenannter ungelernter Leute beschäftigt wird und wir können fast allgemein die Erfahrung konstatieren, daß die Gelernten diesen Eindringlingen im Berufe unsympathisch gegenüberstehen. Diese Abneigung ist ohne weiteres zu erklären, wenn man bedenkt, daß den gelernten Arbeitern von den Ungelernten Arbeit weggenommen wird und daß sie in den meisten Fällen noch zu Lohnrückstücken werden.

Das Thema ist keineswegs neu, es empfiehlt sich aber, ihn und wieder darauf zurückzugreifen, um den vielfachen Irrtümern in der Frage von neuem zu begegnen.

An dem heutigen Zustande sind, wie dies bei vielen wirtschaftlichen Schäden der Fall ist, die kapitalistischen Zustände schuld. Trotz der mächtigen Entwicklung, welche die Industrie genommen hat, ist es hier heute nicht mehr möglich, die vorhandenen Arbeitskräfte alle in Anspruch zu nehmen, so daß ständig eine große und immer größer werdende Reservearmee von Arbeitskräften vorhanden ist. Hunderttausend Menschen sind abwechselungsweise jahraus jahrein in Deutschland arbeitslos und da weder durch den Staat, noch auf sonst eine Weise dafür gesorgt wird, daß diese Arbeitslosen unterhalten werden, so macht sich naturgemäß bei ihnen das Bestreben bemerkbar, irgendwelche Beschäftigung aufzutreiben, um ihre Not lindern zu können. Schon aus diesem Grunde allein muß eine ständige Verschiebung in den Arbeitermassen eintreten; sobald ein Industriezweig prosperiert, drängen sich tausend Arbeitskräfte darnach, um hier Beschäftigung zu finden. Das Kapital freut sich über diese Reservearmee, denn mehr als auf alle andere Weise wird dadurch eine besondere Lohnsteigerung unmöglich gemacht. Es ist deshalb von dieser Seite auch nie zu erwarten, daß an dem heutigen unglücklichen Zustand eine Änderung angestrebt wird. Der Kapitalist, das Unternehmertum allgemein hat aber auch das Bestreben, möglichst billig zu produzieren. Daraus erklärt sich, daß immer versucht wird, möglichst billige Arbeitskräfte für den Betrieb zu gewinnen; als solche sind die weiblichen Arbeitskräfte und die Jugendlichen besonders geeignet. So werden alljährlich Tausende erwachsene männliche Arbeiter brotlos gemacht und an ihre Stelle treten Frauen, vielfach auch Jugendlichen, die zu billigem Lohne zu erhalten sind. Die Industrie im allgemeinen hat aber auch kein Interesse mehr an der gelernten Arbeitskraft, wenigstens nicht mehr das Interesse, das z. B. im Handwerk immer noch vorhanden ist, vorhanden seit muß. Die Maschinenarbeit, verbunden mit der Arbeitsteilung, ist so ausgeprägt, daß ein besonderes Erlernen irgendeiner Arbeit, eines Berufes nicht notwendig ist. Die Maschine ist gewöhnlich so konstruiert, daß sie mit einigen Handgriffen bedient werden kann und diese lassen sich in wenigen Stunden, wenigstens aber in Tagen oder Wochen erlernen. In anderen Betrieben ist die Arbeitsteilung so durchgeführt, daß zur Herstellung irgendeiner Teilarbeit ebenfalls nur bestimmte Handgriffe, die sich immer wiederholen, notwendig sind, um die Einzelarbeit zu verrichten. Mit solchen schematischen Arbeiten, zu deren Ausführung keine besondere Vorkenntnis, kein ausdrückliches Erlernen durch jahrelange Übung notwendig ist, werden heute Hunderttausende beschäftigt. Die Teilarbeit und Maschinenarbeit hat für den Unternehmer den großen Vorzug, daß er jederzeit Ersatz für allenfalls verbrauchte Arbeitskräfte finden kann. Die Arbeitskräfte in den modernen Großbetrieben sind zum großen Teil ungelernete, oder besser gesagt, angelernte Arbeiter, denn gelernt muß hier ja schließlich auch werden. Aber auch die gelernten Arbeiter verrichten in diesen Betrieben eine solche Teilarbeit, daß zu deren Erlernung selten eine 3- oder 4jährige Lehrzeit erforderlich ist, die vorhergehende Lehrzeit also in den meisten Fällen zwecklos für den Erwerb war. Welcher Wechsel an Arbeitskräften in den großen Industriewerken vorhanden ist, ist ja bekannt, man hat sich dort auch mit dieser Tatsache abgefunden. Wir haben aber nicht nur in der Industrie solche Zustände, sondern mehr oder weniger haben sie bereits ins Handwerk übergegriffen und trägt das Handwerk an den heutigen Verhältnissen einen großen Teil Schuld mit.

Wir haben heute eine ganze Reihe handwerks-

mäßiger Betriebe, so zum Beispiel Bäckerei, Fleischeret, Gärtneret und viele andere, wo es heute dem Gehilfen nur möglich ist, mit einem entsprechenden Kapital das Gewerbe selbst anzufangen. Dieses Kapital während der Gehilfenzeit zu erwerben, ist jedoch völlig ausgeschlossen, alte Gehilfen sind in diesen Berufen aber gleichfalls eine Seltenheit, sodaß den mittellosen Gehilfen also nur übrig bleibt, den erlernten Beruf aufzugeben und andere Arbeitsgelegenheit zu suchen. Es ist aber nicht nur in den genannten Berufen so, sondern viele andere schließen sich an. Das Handwerk produziert zwar Lehrlinge, es können auch noch junge Gehilfen Verwendung finden, aber wenn es zur Selbstständigmachung geht, ist der Weg abgeschlossen. Auch diese Gelernten kommen zu dem großen Heere der Ungelernten, sie müssen umlernen, wenn sie sich für die Zukunft ernähren wollen. So liegen die Dinge, sie sind bekannt, aber es ist noch niemandem eingefallen, irgendwelchen Wandel zu schaffen.

Es ist nun ohne weiteres erklärlich, daß der Arbeitslose zunächst versucht, dort Arbeit zu erhalten, wo er glaubt, am ersten geeignet zu sein und das sind natürlich die Berufe, oder Teilberufe, wo das Umlernen keine allzu lange Zeit erfordert. Solche leicht erlernbare Teilarbeit ist nun in jedem Berufe vorhanden und je nach Neigung oder Zufall versuchen die Arbeitskräfte hier oder da unterzukommen.

Daß sie unterkommen, ermöglicht ihnen der bereits gekennzeichnete Umstand, daß jeder Unternehmer darnach strebt, möglichst billig zu produzieren, mit möglichst billigen Arbeitskräften auszukommen. Übung macht den Meister, heißt ein albekanntes Sprichwort und so erklärt sich die weitere Erscheinung von selbst, daß der in den Beruf Aufgenommene nicht bei der ersten Teilarbeit bleibt, daß er auch auf anderen Gebieten der Berufsarbeit Versuche macht und schließlich nach jahrelanger Verwendung im Berufe den gelernten Berufsaufbewerker auch ersetzen kann. So ist der Gang im heutigen Wirtschaftsprozess, den wir täglich selbst beobachten können.

Der Kampf um die Existenz, der in der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsform leider in keiner Weise geregelt ist, bringt diese Verhältnisse mit sich. Dagegen anzukämpfen, wäre ein Kampf gegen Windmühlen. Je leichter ein Beruf zu erlernen ist, je mehr wird er natürlich der Gefahr ausgesetzt sein, von Ungelernten überschwemmt zu werden, während wir auf der andern Seite bestrebt sind, daß in schwer erlernbaren Berufen eine Gefahr durch Ungelernte nicht vorhanden ist.

Der Malerberuf ist nun gleichfalls in bezug auf das Anstreichen leicht zu erlernen, so daß es erklärlich ist, daß auch in unserem Berufe sich eine größere Zahl Ungelernter befindet. Der Weg, der vom Ungelernten zum Angelernten führt, ist ja bekannt, der Ungelernte wird als Arbeitsmann eingestellt, zu einfachen Arbeiten mit verwendet, hört, sieht und lernt, wie es im Berufe zugeht, bei Betriebswechsel wird er Anstreicher und wenn er das nötige Talent hat, bringt er es in bezug auf Leistung auch zum vollwertigen Gehilfen.

Daß mit dem Wechsel der Leitung auch ein Wechsel des Titels vollzogen wird, versteht sich von selbst, denn leider begegnen wir auch unter Arbeitern noch vielen, die in dem Ungelernten bezw. Ungelernten den minderwertigeren Menschen finden, obwohl gewöhnlich nicht dieser, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse die Schuld tragen. Welche Stellung hat nun der organisierte Kollege diesen Leuten gegenüber einzunehmen?

Wir haben bereits erwähnt, daß der Hauptgrund der Unternehmer, diese Leute zu beschäftigen, darin liegt, daß Lohn gespart wird. Nicht aus Menschlichkeit, sondern des Profites wegen werden diese Arbeitskräfte zugezogen. Daraus gibt sich für uns der einzig richtige Schluß, dahin zu wirken, daß diesen Leuten ein möglichst hoher Lohn gezahlt werden muß. Wir dürfen uns dabei nicht von dem falschen Standpunkt leiten lassen, daß der Angelernte das nicht leistet, was der Gelernte leistet, sondern davon, daß er nicht zum Lohnrückstücken wird. Was er leistet, d. h., was er dem Arbeitgeber für Profit einbringt, ist nicht unsere Sache, darum mag er sich selbst bestimmen. Bei Streiks in unserem Gewerbe haben wir ja oft genug die Wahrnehmung machen können, wie die Herren Innungsmeister mit Vorliebe ungelernete Arbeiter einstellten und ihnen die Löhne bezahlten, die ihre gelernten Gehilfen gefordert haben. Unsere Aufgabe ist es, dahin zu wirken, daß der Lohn nicht gedrückt wird, denn wenn dieser eine Lohn sich verringert, so werden weitere folgen und wenn der Unternehmer damit seinen Profit steigen sieht, so wird die Lust zu angelernten Arbeitskräften größer werden, gleichzeitig aber wird auch das ganze Lohnniveau herabgedrückt.

Es ist klar, daß, wenn der Malerarbeitsmann mehr Lohn erhalten würde als der Maler, für diesen kein Anreiz vorhanden wäre, einen Anstreicher zu machen, sondern es wäre umgekehrt. Für uns ergibt sich daraus der Schluß, dahin zu wirken, daß also den Ungelernten ein möglichst hoher Lohn gezahlt werden muß, am besten der gleiche Lohn, auch wenn die Leistung geringer ist, damit der Lohn im allgemeinen nicht gedrückt wird. Wir erreichen damit aber gleichzeitig, daß einem Ueber-

wird, denn wenn der Unternehmer nicht genügend profitiert, hat er an dem Ungelernten kein Interesse. Auf andere Weise gegen das Eindringen von Ungelernten in einen Beruf anzukämpfen, ist nutzlos, denn bietet sich im Arbeitsprozess die Möglichkeit, sei es durch Arbeitsteilung, sei es durch Benutzung von Maschinen, Ungelernte zu beschäftigen, so werden alle Versuche, sie auf die Dauer von dieser Arbeit abzuhalten, vergeblich sein. Je größer die Reservearmee an Arbeitskräften wird, die alle nach irgendeiner Arbeitsgelegenheit drängen, je schwieriger wird es sein, durch künstliche Wisperrung das Eindringen von Ungelernten abzuhalten. Da uns dies aber nicht möglich ist und wir als Arbeiter an sich überhaupt nicht wissen, ob uns nicht noch einmal das gleiche Schicksal droht, einen andern Beruf ergreifen zu müssen, es sei nur an die Unfallgefahr des Berufes erinnert, die uns morgen vielleicht schon zwingen kann, den eigenen Beruf aufzugeben, so haben wir unser Augenmerk nur darauf zu richten, daß wir uns keine Lohnrückstücken ziehen.

Dies läßt sich aber am wirksamsten durchzuführen, wenn wir auch die Ungelernten als Mitglieder für die Organisation gewinnen, sie über die Verhältnisse aufklären und sie so Mitkämpfer unserer und ihrer Sache werden. Mit Berufshülfe und Ueberhebung werden wir die Kämpfe im Wirtschaftsleben nicht führen. Beachten wir aber die angeführten Gründe und die Möglichkeit zur Abwehr der Gefahr, so dürfen wir die Ungelernten nicht unberücksichtigt lassen.

### Zum Kampf im Baugewerbe.

Die Einigungsvorschläge der Unparteilichen wurden am 1. Juni veröffentlicht. Da eine Einigung zwischen den Parteien nicht zu erzielen war, hatten die drei Unparteilichen einen eigenen Vertragsentwurf ausgearbeitet, der in zwei Teile zerfällt, einen Hauptvertrag und einen Nebenvertrag. Der Hauptvertrag gilt als Vertrag zwischen den Zentralorganisationen und enthält die für alle Vertragsschließenden geltenden Bestimmungen. Der Nebenvertrag gilt für Abschlüsse der örtlichen Organisationen. In ihm sollen alle örtlichen Verhältnisse Berücksichtigung erfahren und die Bestimmungen über die Arbeitszeit, Ueberstunden, Arbeitslohn und Lohnzahlung, Geltungsbereich und Auflösung des Vertrages aufgenommen werden. Diese Ortsverträge sollen der Genehmigung der Vorstände beider Parteien unterliegen.

Im Hauptvertrag wird über die Arbeitszeit bestimmt, daß sie dort, wo länger als 10 Stunden gearbeitet wird, auf 10 Stunden herabgesetzt werden soll; eine Herabsetzung dieser 10stündigen Arbeitszeit wird Orten, die mit besonders schwierigen Verhältnissen zu rechnen haben, namentlich in Wohnungs- und Verkehrsgelegenheiten, zugelassen.

Die jetzt geltende Lohnform wird für die Vertragsdauer beibehalten.

Als Ordnungswort wird für zulässig erklärt. Wird sie durch Vereinbarung zwischen Unternehmern und Arbeitern eingeführt, so soll innerhalb 6 Wochen ein Akkordtarif zustande kommen.

Maßregelungen gegen Mitglieder einer Organisation, namentlich Sperren gegen Kaufmann, dürfen nicht stattfinden. Bei der Einstellung von Arbeitern darf die Organisationszugehörigkeit nicht in Betracht kommen.

Streitigkeiten aus den Verträgen sind durch örtliche Schlichtungskommissionen zu behandeln, die zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern zusammenzusetzen sind. Zur Entscheidung von Berufungen gegen Entscheidungen der Schlichtungskommission, sowie zur Behandlung grundsätzlicher Differenzen wird ein Zentralschiedsgericht eingesetzt, dem drei Unparteiliche angehören sollen.

Zur Durchführung der Verträge müssen sich die vertragsschließenden Parteien verpflichten. Verstöße und Umgehungen einer Partei, insbesondere Streiks und Aussperrungen, geben der anderen Partei das Recht zum Nichttritt vom Vertrage.

Die Vertragsdauer wird auf drei Jahre bestimmt.

Diesem Hauptvertrage haben dann die Unparteilichen ein Vertragsmuster für örtliche Verträge beigelegt, das die schon angemerkten einzelnen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag enthält.

Aus der Begründung des Geheimrats Dr. Wiesfeldt zu diesen Vertragsmustern ist hervorzuheben, daß die Unparteilichen der Meinung sind, die Frage des zentralen Abschlusses werde von beiden Seiten überschätzt, sie versprechen sich weder die Vorteile, die die Unternehmer annehmen, noch die Nachteile, die die Arbeiter befürchten. Die Entwicklung ginge zweifellos zur Zentralfizierung der Verträge bei der örtlichen Abschlüsse, die örtlichen Organisationen seien die Träger. Die Sicherung der Verträge aber ist den Unternehmern durch drei Kartellen gesichert und damit ihrem Verlangen Rechnung getragen:

1. kann eine Beseitigung des Vertrages erst eintreten, wenn sämtliche Tarifinstanzen erschöpft sind und eine Organisation sich dem Spruch der obersten Instanz nicht fügt,
2. sind Sympathiekämpfe nicht statthaft,
3. sind rechtliche Ansprüche von beiden Seiten ausgeschlossen.

Die Akkordarbeit, die im Baugewerbe keine große Verbreitung hat, soll beibehalten werden, doch soll eine Erklärung abgegeben werden, daß eine Ausdehnung nicht beabsichtigt wird.

Zur der Frage des Arbeitsnachweises wird für den parteilichen Nachweis plädiert, doch sollen einseitigen beide Teile ihre Nachweise behalten.

Was das Vertragsschema anlangt, so haben sich die Unparteilichen auf den Standpunkt gestellt, an dem alten, das sich bewährt hat, möglichst wenig zu rütteln.

Zum Schluß raten die Unparteilichen dringend, ihren Vorschlägen beizutreten. Sie sagen:

Wir glauben nicht, daß wir durch Verhandlungen noch irgendwie weiter kommen. Seit Wochen sind im



angestellt werden und die Durchschnittslöhne die Grundlöhne bilden. Davons folgt, daß in denjenigen Orten, wo Lohnstarife bestanden, der Tariflohn der Grundlohn sein sollte.

Diese Grundsätze auf das Lohngebiet Osnabrück angewandt, führen zu folgendem Ergebnis: In Osnabrück bestand ein Lohnstarif, aber kein Einheitslohn; vielmehr gab es zwei Lohnklassen, einmal diejenige der Gehilfen über 19 Jahre und zweitens diejenige der Gehilfen unter 19 Jahre.

Die Vererbung der Meisterchaft vom 10. April d. J. ist zunächst als zulässig anzusehen. Der gegenseitigen Entscheidung des Gantarifamts IIIa in dem gleichliegenden Falle Augsburg kann nicht beigetreten werden. Nach § 3, Ziff. 6 des Reichstarifvertrages hat das Ortstarifamt die Entscheidungsnorm für Mehraufwand bei Arbeiten an auswärtigen Plätzen festzusetzen.

Die Meisterchaft zieht ihren Antrag, über einen Zusatz zu § 3 Abs. 6 zu verhandeln, zurück. Desgleichen zieht die Meisterchaft die Berufung gegen die Entscheidung des Ortstarifamts betr. § 13 des Reichstarifvertrages, wonach als Tarifort nur die Stadt Osnabrück gilt, zurück.

Die Berufung der Meisterchaft vom 10. April d. J. gegen die Entscheidung des Ortstarifamts Hamburg in Sachen des § 3 Ziffer 6 des Reichstarifvertrages wird für erledigt erklärt.

Anfang April d. J. beschloß das Ortstarifamt Hamburg zu § 3, Ziff. 6 des Reichstarifvertrages einstimmig: Bei Arbeiten außerhalb Hamburg-Altona-Wandsbeck sind, wenn die tägliche Mitternacht möglich ist, für Mehr-

aufwand 50 Pfg. pro Tag zu vergüten. Wenn die tägliche Mitternacht nicht möglich ist, sollen den Tag für Ledige 1.50 Mk. und für Verheiratete 2 Mk. bezahlt werden.

Am 22. April beschäftigte sich das Ortstarifamt von neuem mit der Frage und es beschloß in Gegenwart von Vertretern beider Parteien unter Aufhebung seines früheren Beschlusses wiederum einstimmig: Nach allen Arbeitsstellen außerhalb des Tariforts, wohn die Wegedauer von der Werkstatt oder von der Wohnung des Gehilfen aus über 5 km beträgt, ist für Mehraufwand pro Tag 30 Pfg. zu vergüten, sofern die Wegedauer über 7 1/2 km beträgt, sind 60 Pfg. pro Tag zu vergüten.

Gründe.

Die Berufung der Meisterchaft vom 10. April d. J. ist zunächst als zulässig anzusehen. Der gegenseitigen Entscheidung des Gantarifamts IIIa in dem gleichliegenden Falle Augsburg kann nicht beigetreten werden. Nach § 3, Ziff. 6 des Reichstarifvertrages hat das Ortstarifamt die Entscheidungsnorm für Mehraufwand bei Arbeiten an auswärtigen Plätzen festzusetzen.

Der demnach zulässigen Berufung der Meisterchaft ist aber durch den rechtskräftigen Beschluß des Ortstarifamts vom 22. April inwischen der Boden entzogen. Denn der frühere Beschluß, gegen dessen Inhalt sich die schwebende Berufung richtete, ist aufgehoben worden.

Die letzten Stunden des Wahlgesetzentwurfs.

Am 27. Mai ist die Wahlrechtsvorlage eines kläglichen Todes gestorben. Ihr Ende erinnert an das der Buchhausvorlage vor elf Jahren. Nur wußte man damals, daß es ein Regierungsentwurf war, über den sich das unerbittliche Grab schloß, während diesmal die Waterschaft äußerst zweifelhaft ist.

Der 26. Mai war das Schicksal des Entwurfs besiegelt. Die konservative Fraktion des Abgeordnetenhauses hatte sich dahin entschieden, den Herrenhausbeschlüssen nicht zuzustimmen. Die Freundschaft des Zentrums dünkte ihr wertvoller, als die Wahlreform. Damit war die Herrenhausvorlage erledigt.

reform an als eine Art höherer Vorsehung gebärdete, die allein instande sei, den Entwurf durch alle Fährnisse hindurchzubehalten, hat in Wahrheit Totengräberarbeit getan.

Trotzdem das Ende nunmehr voranzusehen war — wir hatten bereits seit Wochen damit gerechnet —, waren die letzten Stunden nicht ohne Ueberraschungen. Schon daß Herr v. Bethmann-Hollweg die Beratungen mit einer Rede einleitete, war auffällig; Schwiegen wäre in diesem Augenblick würdiger gewesen.

Herr v. Bethmann-Hollweg warnte vergebens vor einem Scheiternlassen der Vorlage. „Wer etwa glauben sollte, daß mit dem Scheitern dieses Gesetzes die ganze Wahlrechtsfrage erledigt, die ganze Wahlreform ad calendas graecas vertagt ist, der wird sich gehörig täuschen.“

Am meisten erfreut über diese Entwicklung der Dinge war natürlich die äußerste Linke, und die Freisinnigen und Sozialdemokraten machten denn auch kein Schluß daraus.

Nach eintigen Auseinandersetzungen zwischen Konservativen und Nationalliberalen kam die Abstimmung. Nachdem die ersten fünf Paragraphen in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen waren, der Drittelungsparagraph 6 aber in keiner Form eine Mehrheit fand,

Der Ausgang dieser Wahlrechtsperiode ist eine schwere Niederlage der Regierung, die ein unwürdiges Spiel mit einem Königswort getrieben hat, um nicht durch eine wirkliche Reform die fetterigen Machtverhältnisse in Preußen zu erschüttern.

Am 27. Mai ist die Wahlrechtsvorlage eines kläglichen Todes gestorben. Ihr Ende erinnert an das der Buchhausvorlage vor elf Jahren. Nur wußte man damals, daß es ein Regierungsentwurf war, über den sich das unerbittliche Grab schloß, während diesmal die Waterschaft äußerst zweifelhaft ist.







